

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u>	<u>14.01.2008</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>22.01.2008</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>29.01.2008</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>06.02.2008</u>

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)

zuständiges Amt:

Finanzen u. Beteiligungsmanagement

Karin Buhrtz
Amts-/Referatsleiter

Marita Rudick
Dezernent

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	14.01.08						
FRA	22.01.08						
Kreisausschuss	29.01.08						
Kreistag	06.02.08						

Begründung:

Die Deponiegebührensatzung des Landkreises Uckermark muss aufgrund der Novellierung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV), der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) den aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Gemäß dem abfallrechtlichem Bescheid RW 1-65.017-73-83-53/023 vom 09.07.2007 des Landesumweltamtes Brandenburg wurde die Anlage 1 der Deponiegebührensatzung um die Abfallschlüsselnummer 17 06 03* mit der Abfallbezeichnung „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ erweitert. Die Gebühr für die Deponierung dieser Abfallart ist der Deponierungsgebühr von asbesthaltigen Baustoffen gleichzusetzen, da beide Abfallarten und nur diese zwei, besondere Ablagerungsbedingungen, wie z. B. Monobereich, einhalten müssen.

Die Anlage 3 der Deponiegebührensatzung kann entfallen, da die Zuordnungskriterien für die Siedlungsabfalldeponie Pinnow ausschließlich im übergesetzlichen Regelwerk, der AbfAbIV, geregelt sind.

Die Gebühr für die Abfallart Mineralien mit der Abfallschlüsselnummer 19 12 09 aus dem Herkunftsbereich der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) musste erhöht werden, da für die endgültige Ablagerung dieser Abfallart ein erhöhter Aufwand erforderlich ist. Aufgrund des Herkunftsbereiches dieser Abfallart und der Inhomogenität des Abfalls werden die Zuordnungskriterien für die Siedlungsabfalldeponie Pinnow nicht regelmäßig eingehalten. Aus diesem Grund ist es erstens erforderlich, Ausnahmeanträge für die Deponierung bei der zuständigen Behörde einzureichen, zweitens ist der Kontrollaufwand bei der Annahme der Abfälle erhöht und drittens erhöht sich seitens des Betreibers der Analytikaufwand für die Häufigkeit der Gegenprobennahme. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, damit der Betreiber eine ordnungsgemäße Deponierung der Abfälle gewährleisten kann.

Die Gebühr für die Abfallart asbesthaltige Baustoffe mit der Abfallschlüsselnummer 17 06 05* musste erhöht werden. Mit der Novellierung der DepV wurden erstmals besondere Ablagerungsbedingungen vorgegeben, so muss z. B. die Ablagerung dieser Abfälle in einem Deponieabschnitt getrennt von anderen Abfällen erfolgen, der Ablagerungsbereich muss regelmäßig besprengt und vor jeder Verdichtung, bei unverpackten Abfällen zusätzlich täglich, mit geeigneten Materialien abgedeckt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird eine Neufassung der bisherigen Deponiegebührensatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 82) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S 170) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 06. Februar 2008 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt seine Abfallentsorgungsanlagen, Siedlungsabfalldeponien, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden von der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) bewirtschaftet. Der Standort der noch in der Ablagerungsphase befindlichen Deponie ist:

16278 Pinnow – Angermünder Weg 8.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehören daneben auch die stillgelegten Siedlungsabfalldeponien in 17291 Prenzlau, Berliner Straße 30 und in 17268 Milmersdorf, Bahnhofstraße 20.

§ 2 Gebührentatbestand / Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Deponie Pinnow und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Pinnow werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (3) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 1 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen, einschließlich Leistungen Dritter.
- (4) Für die Aussortierung von Wertstoffen, Fremdbestandteilen u. ä. aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

- (5) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (Fremdverwiegung – ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 2 Punkt 3 dieser Satzung erhoben.
- (6) Für die Bestätigung der Annahmeerklärung eines Einzelentsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweises für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. von § 3 Abs. 1 oder § 9 (1) der Nachweisverordnung und Zuleitung der Entsorgungsnachweise an den Abfallerzeuger und oder die zuständige Behörde wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Pinnow werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.
- (2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (Euro/m³) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Im Übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 und 2 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 2 bis 4 geregelten Gebühren ist der Überlassungspflichtige.
- (2) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 5 geregelten Gebühr ist der Fremdnutzer der Fahrzeugwaage.
- (3) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 6 geregelten Gebühr für die Bestätigung der Annahmeerklärung des Einzel- bzw. Sammelentsorgungsnachweises ist der Abfallerzeuger.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 entstehen mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Landkreises Uckermark.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 6 entstehen mit der Bestätigung der Annahmeerklärung und Zuleitung der jeweiligen Entsorgungsnachweise an den Abfallerzeuger bzw. an die zuständige Behörde durch die UDG.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die in § 2 genannten Gebühren sind grundsätzlich unmittelbar nach dem Entstehen fällig und sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises (Gebührenschuldner i. S. d. § 4 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte dem Landkreis zu erteilen. Die Auskunfts- und Anzeigepflicht gilt entsprechend im Rahmen der ordnungsgemäßen Vornahme von Verwaltungshandlungen durch die UDG für die übrigen Gebührenschuldner i. S. d. § 4 Abs. 3 und 4.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am **01.03.2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Deponiegebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2006 außer Kraft.

Prenzlau, den

K l e m e n s S c h m i t z
Landrat

Anlage 1

Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr - Deponie Pinnow -

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach m³ ermittelt (Einheit in €/m³):

Alle zugelassenen Abfallarten müssen sämtliche Zuordnungskriterien des Anhang 1 für die Deponiekategorie 1 der Abfallablagereverordnung einhalten.

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	51,30	71,80
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	51,30	71,80
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	51,30	77,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	51,30	35,90
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	51,30	51,30
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	51,30	51,30
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	51,30	35,90
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	51,30	51,30
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,70	11,55
10 01 24 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,10	4,60
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	51,30	61,50
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	51,30	92,30
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	51,30	87,20
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	51,30	87,20
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	51,30	48,70
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	51,30	92,30

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	51,30	92,30
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	51,30	92,30
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	7,70	10,00
17 01 01 - 0	Beton (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 02	Ziegel	7,70	10,00
17 01 02 - 0	Ziegel (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	7,70	10,00
17 01 03 - 0	Fliesen, Ziegel und Keramik (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	7,70	10,00
17 01 07 - 0	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	51,30	61,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	7,70	13,80
17 05 04 - 0	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 05 04 - 1,5	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	1,55	2,80
17 05 04 - 3	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	3,10	5,55
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	7,70	13,80
17 05 08 - 0	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 05 08 - 1,5	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	1,55	2,80
17 05 08 - 3	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	3,10	5,55
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03 *	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	59,90	30,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	51,30	46,20
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	59,90	89,90
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	7,70	13,80
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	51,30	46,20
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	51,30	46,20
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13* fällt	51,30	46,20
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,70	11,55
19 01 19 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,10	4,60

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		
19 08 02	Sandfangrückstände	51,30	71,80
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil > 85 Vol.-%)	9,80	17,65
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 02	Boden und Steine	7,70	13,80
20 02 02 - 0	Boden und Steine (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
20 02 02 - 1,5	Boden und Steine (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	1,55	2,80
20 02 02 - 3	Boden und Steine (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	3,10	5,55
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 03	Straßenkehricht	51,30	41,00

* Umrechnungswerte basieren auf einschlägigen Erfahrungswerten

Werden mehrere der in der Anlage 1 enthaltenen Abfallarten gemischt angeliefert, entspricht die Anlieferungsgebühr grundsätzlich der Abfallart, die die höchste Gebühr aufweist.

Anlage 2

Gebühren für sonstige Leistungen

Punkt	Gebührengegenstand	Gebühr
1	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	75,00 € pro Sicherstellung
2	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen, Fremdbestandteilen u.ä.	75,00 € pro Arbeits- und Technikstunde
3	Fremdverwiegung	6,00 € pro Wiegung
4	Bestätigung der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises für gefährliche Abfälle und Weiterleitung an die zuständige Behörde bzw. den Abfallerzeuger	15,00 € pro Antrag